

## § 7

Das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik erläßt die Durchführungsbestimmungen und Ausführungsanweisungen zu dieser Preisverordnung.

## § 8

Diese Preisverordnung tritt am 28. Mai 1951 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung vom 5. September 1950 über Verkaufspreise, Branntweinaufschlag und Monopolausgleich für Spiritus (GBl. S. 1023) außer Kraft.

Berlin, den 25. Mai 1951

Ministerium der Finanzen

I.V.: Georgino  
Staatssekretär

Anlage 1

zu § 3  
vorstehender  
Preisverordnung Nr. 156

## Kleinverkaufspreise in DM

für

Primasprit

fein filtrierte Sprit

bei Abgabe von

je / Raum

je / Raum

DM

DM

46,40	1 bis einschl.	5 / R.	51,45
46,10	5,1 „ „	10 / „	51,15
45,95	10,1 „ „	25 / „	51,-

je 1 Weingeist

\*\*

je 1 Weingeist

DM

DM

47,60	23,8 bis einschl.	60 l W.	52,95
47,35	60,1 „ „	100 l „	52,70
47,30	100,1 „ „	150 l „	52,65
47,25	150,1 „ „	280 l „	52,60

A n m : 1 l Raum = 92,4 Gewichts% = 95 volumenVoige Ware.

Anlage 2

zu § 3  
vorstehender  
Preisverordnung Nr. 156

## Kleinverkaufspreise in DM

für

Alkohol absolutus für medizinische Zwecke

bei Abgabe von:

DM

1 bis einschl. 5 / Weingeist 48,95 je 1 Weingeist			
5,1 „ „	10 l „	48,65 „	l „
10,1 „ „	23,8 l „	48,50 „	l „
23,9 „ „	60 l „	47,85 „	l „
60,1 „ „	100 l „	47,60 „	l „
100,1 „ „	150 l „	47,55 „	l „
150,1 „ „	280 l „	47,50 „	l „

Anlage 3

zu § 3  
vorstehender  
Preisverordnung Nr. 156

Verkaufspreise in DM

für

Primasprit

bei Abgabe in

1-l-FlascheV2-l-Flasche

Herstellerabgabepreis

45,50 DM je 1 l Raum 23,40 DM je V2 l Raum

Großhandelsabgabepreis

47,80 DM je 1 l Raum 24,65 DM je V2 l Raum

Einzelhandelsabgabepreis

51,80 DM je 1 l Raum 26,75 DM je V2 l Raum

Verkaufspreise in DM

für

extra fein filtrierte Sprit

bei Abgabe in

1-l-FlascheVa^l-Flasche

Herstellerabgabepreis

50,60 DM je 1 l Raum 25,95 DM je V2 / Raum

Großhandelsabgabepreis

53,10 DM je 1 / Raum 27,35 DM je V2 / Raum

Einzelhandelsabgabepreis

57,50 DM je 1 l Raum 29,60 DM je V2 l Raum

A n m : 1 l Raum = 92,4 GewichtsVo = 95 volumenVoige Wa-re.

Preisverordnung Nr. 157.

Verordnung über Preise für Spirituosen.

Vom 25. Mai 1951

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 24. Mai 1951 über die Preissenkung für Zucker und zuckerhaltige Waren der Handelsorganisationen (HO) sowie für Genußmittel (GBl. S. 490) wird folgendes bestimmt:

## § 1

Spirituosen im Sinne dieser Preisverordnung sind Trinkbranntweine, Liköre, Weinbrände und Weinbrand-Verschnitt in Flaschen, Fässern oder Korbflaschen, die zum Verkauf über den Handel oder in Ausschankstätten (Gaststätten, Kantinen, Kiosken usw.) an Verbraucher bestimmt sind.

## § 2

Für den Verkauf von Spirituosen in Flaschen gelten die in den Anlagen 1 bis 4 verzeichneten Preise. Die Preise verstehen sich einschl. Flasche, die mitverkauft wird.

## § 3

(1) Für den Verkauf von Spirituosen in Fässern oder Korbflaschen gelten die in den Anlagen 1 bis 4 verzeichneten Hersteller- und Großhandelsabgabepreise abzüglich 0,75 DM je Liter. Die sich danach ergebenden Preise verstehen sich ausschließlich Faß oder Korbflasche, die nicht mitverkauft werden.

(2) Ausschankstätten, welche Spirituosen in Fässern oder Korbflaschen bezogen haben, dürfen diese nur glasweise an Verbraucher abgeben.